

Titel der Drucksache:

1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013

Drucksache

2227/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|--|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB | 04.12.2014 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen | 06.01.2015 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 28.01.2015 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013 gemäß Anlage 1.

02

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt alle in diesem Zusammenhang gebotenen und notwendigen Handlungen zu tätigen und dementsprechende Erklärungen abzugeben.

04.12.2014 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

| | | | | |
|--|--|-------------|-------------|-------------|
| Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | | | |
| Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → | Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt | | | |
| ↓ | Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | |
| Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | Gesamtkosten EUR | | | |
| ↓ | | | | |
| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | |

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013

Anlage 2 Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013

Sachverhalt

Im Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013 ist in § 5 Abs. 5 geregelt, dass die vierteljährlichen Abschläge der Konzessionsabgabe für das Folgejahr auf Grundlage des letzten abgerechneten Jahres berechnet werden.

Im Jahr 2015 ist auf Grundlage der Konzessionsabgabeverordnung mit einer Erhöhung der Konzessionsabgabe um 984,2 TEUR gegenüber dem Jahr 2014 zu rechnen.

Die Anwendung der bisherigen Regelung aus § 5 Abs. 5 würde die Stadt für das Jahr 2015 schlechter stellen, da sie die ihr zustehende volle Höhe der Konzessionsabgabe des Jahres 2015 erst nach der Endabrechnung im Jahr 2016 erhält.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet das, dass sich aus der Abrechnung des Jahres 2013 als Grundlage für die Berechnung der Abschläge, eine Konzessionsabgabe in Höhe von 6.463,8 TEUR für das Jahr 2015 ergeben würde. Tatsächlich vereinnahmt die SWE Netz GmbH im Jahr 2015 jedoch

Konzessionsabgaben in Höhe von 7.448,0 TEUR.

Der entstehende Differenzbetrag in Höhe von 984,2 TEUR würde daher erst nach der Endabrechnung des Jahres 2015 im Jahr 2016 der Stadt zufließen.

Gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 der Stadt ergäbe sich für das Jahr 2015 damit ein haushaltsseitiges Defizit in Höhe von 984,2 TEUR, welches erst im Jahr 2016 ausgeglichen würde.

Um dieser Auswirkung auf den Haushalt des Jahres 2015 entgegenzuwirken soll § 5 Abs. 5 des Konzessionsvertrages dahingehend angepasst werden, dass Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Konzessionsabgabe ab 01.01.2015 bereits für das jeweils abgelaufene Quartal auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan veranschlagten Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt erfolgen.

Für das Jahr 2015 würden sich nach Vertragsanpassung daraus vierteljährliche Abschläge in Höhe von 1.862,0 TEUR und insgesamt eine Konzessionsabgabe Strom in Höhe von 7.448,0 TEUR ergeben. Dieser Wert entspricht auch dem Ansatz im Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2015. Die Endabrechnung der Konzessionsabgaben erfolgt unverändert gemäß Festlegung in § 5 Abs. 5 des Konzessionsvertrages bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres.

Mit dem 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom erfolgt ausschließlich eine Änderung der Regelung im § 5 Abs. 5 des Konzessionsvertrages Strom vom 20.12.2013. Die übrigen Regelungen des Konzessionsvertrages bleiben unberührt.